

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Reitschule „Berggut Gaicht“

Melanie Müggenburg  
Gaicht 17 6672 Nesselwängle  
Mailadresse: info@berggut-gaicht.at

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle zwischen Melanie Müggenburg und dem Reitschüler – im Falle dessen Minderjährigkeit mit dem für diesen handelnden gesetzlichen Vertreter – abgeschlossenen Verträge hinsichtlich der Erteilung von Reitkursen und Reitunterricht gemäß unserem Leistungsangebot sowie mit dem Betreten unserer Betriebsstätte.

Unter Reitschüler verstehen wir diejenige Person, welche das gebuchte Leistungsangebot unmittelbar selbst wahrnimmt. Für den Fall, dass die Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, umfasst die Begrifflichkeit Reitschüler zugleich auch eine Begleitperson.

### **BEACHTE:**

Zur Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Ablaufes des Reitunterrichts und insbesondere auch zum Wohle der Tiere ist es zwingend erforderlich, dass diesen AGB und unserer Hausordnung Folge geleistet wird.

In unseren AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche sowie anderweitige Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit dies für die Aussage erforderlich ist.

### **§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsdurchführung**

(1) Das Berggut Gaicht hat es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen ab einem Alter von 3 Jahren das Reithobby näher zu bringen. Hierbei kann der Reitschüler zwischen folgenden Dienstleistungen wählen:

a) Ponyreiten/Schrittrunde

Das Ponyreiten und die geführte Schrittrunde wird von geschultem Personal zu Fuß begleitet und kann ab einem Alter von 3 Jahren gebucht werden.

b) Reiteinheiten im Einzel- oder Gruppenunterricht

Den Konzentrationsfähigkeiten und körperlichen Möglichkeiten des Reitschülers angepasst, findet diese Reitstunde für die Dauer von 45-90 Minuten statt, wobei

- für Anfänger, die Ausbildungszeit in 30 Minuten “das Reiten” erlernen und für 15 Minuten “die Pflege und die Vorbereitung/Nachbereitung eines Pferdes erlernen” aufgeteilt wird
- für Fortgeschrittene 30-60 Minuten Reitzeit zur Verfügung stehen, wobei eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten davor ohne die Anwesenheit des Reitlehrers einzukalkulieren ist, und der Reitschüler zur gebuchten Zeit mit dem allein vorbereiteten Pferd an der Reitbahn steht (Hierbei gilt es zu beachten, dass Kinder unter 14 Jahren von ihren Eltern zu beaufsichtigen und zu unterstützen sind. Die Paddocks sind nur unter deren Begleitung zu betreten)

c) Reitbeteiligungen

Die Vergabe von Reitbeteiligung erfolgt durch Qualifikation in individueller Absprache und per Vertrag.

d) Zusatzangebote (saisonbezogen)

Im Rahmen unserer Möglichkeiten bieten wir saisonal weitere Dienstleistungen an, welche separat über unsere Webseite beschrieben und beworben werden. Zusätzlich sind die Zusatzangebote üblicherweise über unsere Aushänge einsehbar. Die Dienstleistungskonditionen werden ebenfalls über die oben genannten Wege veröffentlicht. Die Leistungsbeschreibung, welche Bestandteil dieser AGB und damit bindend ist, entnehmen Sie bitte unserem Angebots-PDF auf der Webseite oder den Aushängen am Hof. Mit der Buchung der jeweiligen Leistung bestätigen sie auch die saisonalen Rahmenbedingungen. Zu unseren Zusatzangeboten gehören:

- Prüfungsteilnahmen
- Lehrgänge jeder Art

- Ferienreitkurse
- Ausrichtung von privaten und öffentlichen Veranstaltungen

(2) Die Reitstunden finden ausschließlich und bei jedem Wetter statt.

(3) Wir verpflichten uns gegenüber dem Reitschüler, ihm für die Dauer des durch ihn gebuchten Leistungsangebotes, entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung gemäß §2 a) bis e) dieser AGB, ein geeignetes Pferd sowie einen Reitlehrer bereitzustellen.

(4) Das Zuteilen der Pferde erfolgt nach freiem und pflichtgemäßem Ermessen des für den Reitunterricht zuständigen Reitlehrers. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Pferd besteht nicht. Reitlehrer wird nach Dienstplan eingesetzt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Reitlehrer besteht somit ebenfalls nicht.

### **§ 3 Preise für die Leistungsangebote/Gebührenübersicht**

#### **Rabatte**

Unsere Preise sind der saisonal angepassten und online zur Verfügung gestellten Preisliste zu entnehmen. Hier sind auch die Rabattmöglichkeiten (zum Beispiel bei der Buchung von Abos oder 10er Karten) aufgeführt.

10er Karten besitzen eine Gültigkeit von 4 Monaten ab Kaufdatum. Bereits gekaufte und bezahlte Reitstunden sind nicht willkürlich auf andere Personen übertragbar. Die Reitschule behält sich vor, Reitstunden nicht zu übertragen und Reitschüler abzulehnen oder vom Unterricht auszuschließen.

### **§ 4 Vertragsschluss/Widerruf**

Reitstunden werden nach Termin vergeben. Die Buchung der Termine ist verbindlich und erfolgt telefonisch, per WhatsApp oder vor Ort. Die Buchung ist verbindlich, insofern wir zu den angegebene Verfügbarkeiten einen Termin anbieten können. Der Widerruf ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Verhinderung der Durchführung des Reitunterrichts**

(1) Für den Fall witterungsbedingter oder personeller Einschränkungen (bspw. wegen Krankheit, Hitze, Sturm etc.) werden die Reitstunden abgesagt und finden bei regelmäßiger

Buchung zum nächstmöglichen Termin wieder statt. Bei einmaliger Buchung entfällt die Reiteinheit ersatzlos. In jedem Fall fallen keine Kosten für den Reitschüler an.

(2) Eine Verhinderung seitens des Reitschülers ist grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Wird die Reitstunde weniger als 24h im Voraus abgesagt, wird sie zum vollen Preis berechnet.

(3) Die Reitschule des Berggut Gaicht ist an folgenden gesetzlichen Feiertagen geschlossen: Weihnachten, Ostern und Silvester/ Neujahr. Hat der Reitschüler einen wöchentlichen Termin zum Monats- oder 10er Kartenpreis abgeschlossen, findet der Unterricht wie gewohnt an dem nächstmöglichen Termin wieder statt. Reitstunden, die auf Feiertage fallen und somit entfallen, werden nicht in Rechnung gestellt.  
Zusätzlich ist die Reitschule laut Aushang zugunsten von Betriebsferien geschlossen.

## **§ 6 Auskunftspflicht des Reitschülers**

(1) Der Reitschüler ist uns gegenüber verpflichtet, uns vor der Durchführung des Reitunterrichts seinerseits bestehende Krankheiten, Allergien sowie körperliche und/oder geistige Behinderungen mitzuteilen, welche die Durchführung des Reitunterrichts beeinträchtigen und/oder ausschließen. Hierzu zählen bspw. Heuschnupfen, Tierhaarallergie, Diabetes, Asthma, etc.

(2) Sollten sich die für Vertragsdurchführung erforderlichen, personenbezogene Daten des Reitschülers ändern (bspw. Anschrift, Telefonnummer, etc.), ist uns die Änderung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Wir sichern einen vertraulichen und datenschutzkonformen Umgang mit den uns durch die Auskünfte erteilten Informationen und Daten zu.

(4) Der Reitschüler hat uns eine Einverständniserklärung auszufüllen sowie zu unterschreiben, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

(5) Mit der Teilnahme am Reitunterricht versichert uns der Reitschüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, dass der Reitschüler privat unfallversichert ist. Andernfalls ist die Teilnahme am Reitunterricht ausgeschlossen.

## **§ 7 Sorgfaltspflicht, Sicherheitsvorkehrungen, Haftung und Versicherung**

(1) Das Betreten sowie der sich anschließende Aufenthalt auf unserem Betriebsgelände und die Inanspruchnahme unserer Leistungsangebote, insbesondere die Teilnahme am Reitunterricht, erfolgen durch den Reitschüler auf eigene Gefahr. Das Vorhalten einer Unfall- und Haftpflichtversicherung durch den Reitschüler ist für die gesamte Dauer der Inanspruchnahme unserer Leistungen zwingend erforderlich. Der Nachweis hierüber ist uns, auf Aufforderung hin, umgehend zu erbringen.

(2) Der Reitschüler ist verpflichtet, die für die Durchführung des Leistungsangebots angemessene und ordnungsgemäße Bekleidung zu tragen, welche eng am Körper anliegt. Das Tragen von Sandalen, Röcken und Kleidern ist untersagt.

(3) Das Tragen folgender Kleidungsstücke während der gesamten Dauer der Leistungsdurchführung ist durch den Reitschüler zwingend erforderlich:

a) Reithelm:

Das Tragen eines für den Reitschüler geeigneten Reithelmes ist verpflichtend. Erfüllt der Reithelm nicht oder nicht mehr die sicherheitsrelevanten Vorgaben (bspw. unsicherer Halt, Beschädigung nach einem Sturz), so ist er umgehend durch einen geeigneten Reithelm auszutauschen.

b) Schuhwerk:

Das Tragen eines für den Reitschüler geeigneten Schuhwerks ist ebenfalls verpflichtend. Schuhwerk sollte ausdrücklich über die Knöchel des Reitschülers verlaufen, einen Absatz besitzen und mit rutschfesten, jedoch nicht mit grobem Profil ausgestattet sein (Gefahr des Steckenbleibens im Steigbügel). Das Tragen von

Ballerinas, Sandalen, Badelatschen oder ähnlichem losen Schuhwerk ist untersagt.

c) Handschuhe:

Das Tragen von für den Reitschüler geeigneten Reithandschuhen ist ebenfalls verpflichtend.

(4) Erscheint der Reitschüler ohne die in § 8 (3) aufgeführten Kleidungsstücke und/oder weisen diese Kleidungsstücke des Reitschülers einen für die Durchführung der Leistung ungeeigneten Zustand auf, so dürfen wir, wenn in angemessener Zeit durch den Reitschüler kein geeigneter Ersatz beschafft werden kann, den Reitschüler von der Durchführung der Leistung ausschließen oder die Leistung abändern - zum Beispiel in das Reiten ohne Steigbügel bei unpassendem Schuhwerk. Die für die gebuchte Leistung angefallenen Kosten werden auch in diesem Fall fällig und sind durch den Reitschüler an uns zu leisten. Eine Erstattung erfolgt nicht.

(5) Das Tragen von Schmuck (bspw. Ringe, Armbänder/-reife, Hals-, Fuß- und Armketten etc.) ist dem Reitschüler während der gesamten Dauer der Leistungsdurchführung untersagt.

(6) Der Reitschüler ist aus Sicherheitsgründen und zur Gefahrenverhütung verpflichtet, während der gesamten Dauer der Leistungsdurchführung lange Haare zu einem Zopf zusammenzubinden.

(7) Dem Reitschüler ist es nicht gestattet, während des Reitunterrichts einen Kaugummi zu kauen oder Bonbons zu lutschen.

(8) Das anwesende Personal und insbesondere der Reitlehrer sind dazu berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs unserer Betriebsstätte, der Sicherheit und Ordnung sowie der Einhaltung der Hausordnung erforderliche Anweisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist stets zu jeder Zeit Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Anweisungen führt dies zum Abbruch des Reitunterrichts sowie zum Verweis von unserem Betriebsgelände.

(9) Der Reitschüler steht während der Durchführung seines gebuchten Reitunterrichts, entsprechend der unter § 2 dieser AGB jeweils aufgeführten Leistungsbeschreibung, unter Beaufsichtigung des zuständigen Reitlehrers. Hiervon nicht umfasst ist die Zeit unmittelbar vor und nach der Reitstunde, die Wege zu und von unserer Reitschule sowie längere Aufenthalte auf unserem Betriebsgelände.

(10) Reitschülern, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, befinden sich nur während der vertraglich festgelegten oder gebuchten Schulungszeit in Obhut des Reitlehrers und müssen sich aus diesem Grund darüber hinaus gehend, in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden. Reitschülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist es unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten gestattet, während der Öffnungszeiten auf dem Gelände des Berggut Gaicht zu bleiben. Hierfür wird von unserer Seite keine Haftung übernommen. Aufsichtspersonen sind dazu verpflichtet sich so zu verhalten, dass der Reitunterricht nicht gestört wird. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, sich ausschließlich in den dafür vorgesehenen Zuschauerbereichen aufzuhalten, zum Reitunterricht mitgebrachte Utensilien (bspw. Kinderwägen) nicht unbeaufsichtigt und gefahrenträchtig abzustellen und Kinder sowie andere Schutzbefohlene zu beaufsichtigen.

(11) Das Betreten unserer Stallungen durch Besucher ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Betreten in Begleitung von Reitlehrern und den Vorbereitungsarbeiten, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des durch den Reitschüler gebuchten Leistungsangebots stehen. Kinder unter 14 Jahren sind dabei von einer erziehungsberechtigten Person zu begleiten. Begleitet eine Person 2 Reitschüler, trägt sie gegenüber dem Berggut Gaicht die Verantwortung für beide Kinder.

(12) Das Füttern sämtlicher Tiere auf unserem Betriebsgelände, speziell der Pferde, ist grundsätzlich untersagt und findet im Einzelfall nur in Absprache und mit Erlaubnis des Reitlehrers statt. Zudem sind die diesbezüglich auf unserem Betriebsgelände angebrachten Hinweisschilder zwingend zu beachten.

(13) Das Mitbringen eigener Hunde ist gestattet, diese sind jedoch an der Leine zu führen.

(14) Wir sind berechtigt, eine für unsere Kunden und Besucher eine gleichermaßen verbindliche Hausordnung aufzustellen. Diese enthält speziell Regelungen für ein ordnungsgemäßes Verhalten auf unserem Betriebsgelände sowie dem Umgang mit Pferden und der Wahrung Rechte Dritter.

## **§ 8 Monatsabo**

(1) Mit einem Monatsabo hat der Reitschüler Anspruch auf einen Termin, der je nach gebuchtem Paket einmal wöchentlich, zweimal wöchentlich oder mehrmals wöchentlich stattfindet. Hierbei gilt die Dienstleistung als erbracht, insofern der Reitschüler die gebuchte Anzahl Termine in einem Monat von Seiten des Berggut Gaicht angeboten bekommen hat. Der Reitschüler trägt jedoch selbst die Verantwortung dafür, dass diese Termine zustande kommen (Verschiebung, Ersatz gemäß §5)

(2) Es gelten alle Regelungen aus den AGB auch für Monatsabos, ganz besonders auch §5

(3) Ein Monatsabo kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zum übernächsten Monat gekündigt werden.  
(Beispiel: Kündigung erfolgt am 15. Mai eines Jahres, dann ist der Vertrag am 30. Juni des Jahres beendet, ab Juli fallen keine Kosten an.)